

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abt. VI / A / 4 – zH MMag. Wolfgang Heissenberger LL.M.
Radetzkystraße 2
1030 Wien
übermittelt per Mail an
wolfgang.heissenberger@gesundheitsministerium.gv.at

Datum: 02.11.2023
ZVR: 920640321
Vereinsitz: Wien
Vorsitzender: Dr. Michael Halmich, LL.M.
per Adresse: 1140 Wien, Kuefsteingasse 15/4.9
Mail: vorstand@oegern.at
Internet: www.oegern.at
IBAN: AT38 3400 0000 0166 5850
BIC: RZOOAT2L

Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die fachlichen Voraussetzungen für eine Ermächtigung zur Durchführung der Untersuchungen gemäß § 8 Abs. 1 UbG und deren Entziehung

Geschäftszahl: 2023-0.662.639

Sehr geehrter Herr MMag. Heissenberger LL.M.!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir als Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) wie folgt Stellung:

Zu § 2 VO-Entwurf: Facharzt-Reichweite

Im § 2 werden die fachlichen Voraussetzungen für eine Ermächtigung festgelegt. Nach Ziffer 1 sollen u.a. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin die Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der Änderung der Ärzte-Ausbildungsordnung unterschiedliche Möglichkeiten gibt, als Facharzt im Fachbereich Psychiatrie tätig zu werden. Das aktuelle Unterbringungsgesetz (UbG) definiert diese Ärzte im § 2 Abs. 3 Ziffer 5 wie folgt:

- Facharzt für Psychiatrie
- Facharzt für Psychiatrie und Neurologie
- Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Bei der gegenständlichen VO sollten auch all diese Ärzte als psychiatrisch versierte Ärzte gelten und demnach ermächtigt werden können, sodass in der Ziffer 1 alle diese Ärzte angeführt oder auf den § 2 Abs. 3 Ziffer 5 UbG verweisen werden sollte.

Gleiches gilt für die in der Z 2 genannten Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin. Im § 2 Abs. 3 Ziffer 6 UbG sind diesbezüglich folgende Ärzte aufgelistet:

- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde mit einer anerkannten ergänzenden speziellen Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Facharzt nach § 2 Ziffer 5 UbG mit einer solchen Ausbildung

Der VO-Entwurfstext sieht bloß die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin vor. Diesbezüglich soll – angelehnt an die angeführte Liste – eine Erweiterung bzw. ein Gleichklang mit dem UbG vorgenommen werden.

Zu § 2 VO-Entwurf: Allgemeinmediziner

Nach der Ziffer 2 sollen u.a. auch Ärzte für Allgemeinmedizin ermächtigt werden können, sofern diese die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum nicht auch Fachärzte der klinischen Sonderfächer ebenso in den Kreis der ermächtigten Ärzte kommen können, wenn sie die geforderten ergänzenden Fortbildungen absolvieren. Insbesondere wenn diese Fachärzte die notärztliche Qualifikation i.S.d. § 40 Ärztegesetzes erworben haben, die auch im novellierten § 9 Abs. 3 Ziffer 3 UbG entsprechend abgebildet wurde.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der fachlichen Voraussetzungen möchten wir anmerken, dass wir davon ausgehen, dass der Nachweis einer Tätigkeit über einen bestimmten Zeitraum in Kombination mit (frei wählbaren) fachlichen Fortbildungen im psychiatrischen Kontext alleine wohl nicht ausreichen, eine Untersuchung und Bescheinigung nach § 8 UbG qualitativ vornehmen zu können. Die Anforderungen an eine §-8-Arzt-Tätigkeit ist eine sensible Tätigkeit (massiver Grundrechtseingriff). Im Fokus steht die Beurteilung, ob eine Gefahrenquelle aufgrund eines durch eine psychische Krankheit geprägtes Verhalten besteht und eine sogenannte Alternativenlosigkeit gegeben ist. Auch ist die Kooperation mit der Polizei und dem Rettungs- und Notarzteinsatz samt einem klaren eigenen Rollenverständnis von zentraler Bedeutung. Aus diesen Gründen erachten wir es als essentiell, (ggf. auch anstelle der sonstigen Voraussetzungen) eine Schulung / Fortbildung im Bereich Unterbringung und die Rolle des §-8-Arzt verpflichtend vorzusehen (rechtlicher Part zu Themen wie Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz sowie dem Sicherheitspolizeigesetz / fachlicher Part zu Themen wie Notfallpsychiatrie, Psychopathologie, Gefahrenprognose samt Umgang mit Suizidalität und psychosozialen Alternativen zur Unterbringung).

Umgang mit bestehenden Ermächtigungen

Interessant erscheint auch die Rechtsfrage, welche Auswirkung die neue Regelung zukünftig auf bereits bestehende Ermächtigungen haben wird. So sind bspw. in Niederösterreich schon seit einigen Jahren alle 141-Ärzte im Dienst ermächtigt, §-8-Bescheinigungen auszustellen ([Link](#)). Gegebenenfalls könnte man im Rahmen der Erläuterungen zur Verordnung diesbezüglich eine Klarstellung formulieren, um in der Praxis für Rechtssicherheit sorgen zu können.

Für das Vorstandsteam der ÖGERN zeichnet,

Dr. Michael Halmich LL.M.
ÖGERN Vorsitzender